

Vor Entscheidung der Spruchkammer erfolgt keine Einweisung.

- Die Kassen der Bezirksamter sind anweisen, Gebührenzahlungen nach Maßgabe der Verfahrensordnung entgegenzunehmen. Die Kassen erhalten nach Prüfung der Rechtzeitigkeit des eingelegten Einspruches von der Abteilung Handel und Handwerk die Anweisung über den zu zahlenden Betrag, der nach dem Jahresumsatz zu errechnen ist.

Die Quittung über die Gebührenzahlung gilt als Beleg für die Einlegung des Einspruches.

Die Gebühren sind auf Sonderkonto der Spruchkammer zu führen.

Auslagen der Spruchkammer für Zeugen, Sachverständige usw. erfolgen auf schriftliche Anweisung des Spruchkammervorsitzenden.

Berlin, den 4. Juli 1945.

Der Magistrat der Stadt Berlin
Abt. Handel und Handwerk
Orlopp

Tätigkeit der Wirtschaftsverbände

Die Tätigkeit und die Geschäftsführung der Wirtschaftsverbände des Handels ruhen bis zur endgültigen gesetzlichen Regelung. Das Vermögen wird durch den Magistrat der Stadt Berlin sichergestellt.

Berlin, den 11. Juni 1945.

Der Magistrat der Stadt Berlin
Abt. Handel und Handwerk
Orlopp

Neubestellung des Aufsichtsrates und des Vorstandes der Einkaufs- und Verkaufsgenossenschaften

Der Aufsichtsrat und der Vorstand der Einkaufs- und Verkaufsgenossenschaften, die in Berlin ihren Sitz haben, werden vom Magistrat der Stadt Berlin, Abt. Handel und Handwerk, vorläufig bis zur endgültigen gesetzlichen Regelung abberufen und neu bestellt.

Berlin, den 11. Juni 1945.

Der Magistrat der Stadt Berlin
Abt. Handel und Handwerk
Orlopp

Tätigkeit der wirtschaftlichen Vereinigungen des Handels und Gewerbes

Die Tätigkeit und die Geschäftsführung der wirtschaftlichen Vereinigungen des Handels und Gewerbes, die in Berlin ihren Sitz haben, ruhen bis zur endgültigen gesetzlichen Regelung. Das Vermögen wird durch den Magistrat der Stadt Berlin sichergestellt.

Berlin, den 25. Juni 1945.

Der Magistrat der Stadt Berlin
Abt. Handel und Handwerk
Orl opp

Neubestellung des Aufsichtsrates und des Vorstandes der Lieferungs- genossenschaften des Handwerks

Der Aufsichtsrat und der Vorstand der Lieferungs- genossenschaften des Handwerks, die in Berlin ihren Sitz haben, werden vom Magistrat der Stadt Berlin, Abt. Handel und Handwerk, vorläufig bis zur endgültigen gesetzlichen Regelung abberufen und neu bestellt; soweit sie keine Lebensberechtigung mehr haben, müssen sie aufgelöst werden. Das Vermögen wird durch den Magistrat der Stadt Berlin sichergestellt.

Berlin, den 25. Juni 1945.

Der Magistrat der Stadt Berlin
Abt. Handel und Handwerk
Orlopp

Neubestellung des Aufsichtsrates und des Vorstandes der Handels- gesellschaften

Der Magistratsbeschluß vom 11. Juni 1945 über die Ein- und Verkaufsgenossenschaften wird auf die Handelsgesellschaften ausgedehnt. Der Aufsichtsrat und der Vorstand der Handelsgesellschaften, die in Berlin ihren Sitz haben, werden vom Magistrat der Stadt Berlin, Abt. Handel und Handwerk, abberufen und bis zur endgültigen gesetzlichen Regelung neu bestellt.

Berlin, den 25. Juni 1945.

Der Magistrat der Stadt Berlin
Abt. Handel und Handwerk
Orlopp

Feilbieten von Waren aller Art

1. Das Feilbieten von Waren aller Art sowie das Aufsuchen von Bestellungen bei Privatpersonen von Haus zu Haus innerhalb des Gemeindebezirks Groß-Berlin wird untersagt.

2. Das Feilbieten von Waren aller Art auf Straßen und Plätzen und an anderen öffentlichen Orten innerhalb des Gemeindebezirks Groß-Berlin ist gestattet. Die Genehmigung hierzu erteilt das für den Verkaufsort zuständige Amt für Handel und Handwerk des Bezirksbürgermeisters.

3. Dieser Beschluß tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Berlin, den 9. Juli 1945.

* Der Magistrat der Stadt Berlin
Abt. Handel und Handwerk
Orlopp

Warenhäuser, Filialgeschäfte, Konsumgenossen- schaften und Großhandelsfirmen

Warenhäuser, Filialgeschäfte, Konsumgenossen- schaften und Großhandelsfirmen sind zum Verkauf von